

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0025/11 FDP-Fraktion

Bezeichnung

Schraffierte Verkehrsflächen für Taxen freigeben

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

05.04.2011

Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr

14.04.2011

Stadtrat

28.04.2011

Mit dem Antrag A0025/11 wird der Oberbürgermeister gebeten zu prüfen, die schraffierten Verkehrsflächen, die der MVB vorbehalten sind, an besonders stark frequentierten Stellen für Taxen freizugeben.

Zu diesem Antrag möchte die Stadtverwaltung wie folgt Stellung nehmen.

Die Verkehrsflächen der Schienenbahn der MVB GmbH können für die Mitbenutzung durch Taxis nicht frei gegeben werden.

Grundsätzlich gilt, wenn aus den abgegrenzten Bereichen ein besonderer Bahnkörper entstanden ist, erlaubt die Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung – BOStrab im § 58 ein Mitbenutzen der Trassen durch Omnibusse nur nach Genehmigung. Entscheidend ist hier, dass es nur Fahrzeugen im Linienverkehr gestattet werden kann. Bei Omnibussen unterscheidet sich das Fahrverhalten wenig von dem der Straßenbahnen, außerdem verkehren Busse meist ebenso beschleunigt und nach ÖPNV-Signalen wie Straßenbahnen.

Auszug aus der BOStrab:

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab)

§ 58 Benutzen und Betreten der Betriebsanlagen und Fahrzeuge

(3) Die Technische Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde Unternehmern des Personenverkehrs die Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder Obusse des Linienverkehrs gestatten. Die Sicherheit des Bahnbetriebes darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Auf sonstigen markierten Flächen ist ein Mitbenutzen nicht geeignet, da Taxifahrzeuge durch ihr vom Schienenverkehr abweichendes Fahrverhalten einen großen Abstand nachfolgender Straßenbahn hervorrufen. Die Durchlassfähigkeit sinkt dadurch und die mit erheblichem finanziellem Aufwand realisierte Bevorrechtigung der Schienenbahnen und Busse an Lichtsignalanlagen ist nicht mehr gewährleistet. Diese Signalisierung für den Schienenverkehr unterscheidet sich zum einen optisch und zum anderen unterscheiden sich auch die Signalzeiten von denen des motorisierten Individualverkehrs. Hiermit wird die Zielstellung der Beschleunigung des ÖPNV verfolgt und damit im Besonderen nur des Linienverkehrs. Der Gelegenheitsverkehr ist hier nicht zu bevorzugen. Verzögerungen des Schienenverkehrs wiederum würden die Betriebskosten der MVB drastisch erhöhen, da die vorhandenen Umläufe nicht mehr ausreichen. Aus diesen Gründen heraus scheidet die Mitbenutzung durch Taxifahrzeuge aus.

Die StVO gibt die Möglichkeit den Gleisraum von Schienenbahnen für Linienomnibusse als Sonderfahrstreifen zur Mitbenutzung frei zu geben. Gleichzeitig schließt sie aber mit der Verwaltungsvorschrift zum Zeichen 245 - Linienbusse - ganz konkret den Gelegenheitsverkehr mittels Taxen aus. Mit dieser Regelung in der StVO wird ebenfalls das Ziel der Bevorrechtigung und Beschleunigung des Linienverkehrs verfolgt.

Auszug aus der VwV-StVO

Verwaltungsvorschrift zur StVO zum Zeichen 245 Linienbusse

III. 2. Auf Sonderfahrstreifen für Linienomnibusse im Gleisraum von Schienenbahnen dürfen Taxen nicht zugelassen werden.

So genannte Sperrflächen sind in der StVO als Zeichen 298 – Sperrfläche – verankert. Fahrzeugführer dürfen diese Sperrflächen nicht benutzen. Sie dienen somit auch dem Schutz der Verkehrsteilnehmer, hier im Besonderen vor den Gefahren des Schienenverkehrs.

Neben dem eigentlichen Anliegen des Antrages, der Freigabe von Sperrflächen auf Gleistrassen der MVB für Taxen, wird in der Begründung zum Antrag weiterhin das Einrichten einer „Taxispur“ als verkehrsbeschleunigend an Knotenpunkten beschreiben. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, da zum einen der Anteil der Taxen am Gesamtverkehrsaufkommen doch eher gering ist und zum anderen sich das Verhalten der Taxen im Straßenverkehr nicht wesentlich von dem der anderen motorisierten Verkehrsteilnehmer unterscheidet.

Die Einrichtung von Sonderfahrstreifen für Taxen außerhalb der Gleistrassen der MVB und des übrigen motorisierten Individualverkehrs scheitert an den zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsflächen, die erforderlichen Breiten sind nicht vorhanden.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr